

Az.: 1 B 241/12  
3 L 1598/11

Ausfertigung



## **SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT**

### **Beschluss**

In der Verwaltungsrechtssache

der  
vertreten durch den Vorstand

- Antragstellerin -  
- Beschwerdeführerin -

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Landeshauptstadt Dresden  
vertreten durch die Oberbürgermeisterin  
Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden

- Antragsgegnerin -  
- Beschwerdegegnerin -

wegen

Sondernutzungsgebühren; Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO  
hier: Beschwerde

hat der 1. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Meng, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Schmidt-Rottmann und den Richter am Oberverwaltungsgericht Heinlein

am 11. Februar 2013

### **beschlossen:**

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 16. Mai 2012 - 3 L 1598/11 - wird zurückgewiesen.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 3.289,00 € festgesetzt.

### **Gründe**

- 1 Die zulässige Beschwerde der Antragstellerin ist unbegründet.
- 2 Die fristwährend dargelegten Gründe, die den Prüfungsumfang des Senats begrenzen (§ 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO), rechtfertigen keine Änderung des angegriffenen Eilbeschlusses.
- 3 Das Verwaltungsgericht hat den nach erfolglos gebliebenem Aussetzungsantrag (§ 80 Abs. 6 Satz 1 VwGO) gestellten Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs der Antragstellerin gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 11. Juli 2011, durch den Gebühren in Höhe von 13.156,00 € für die als Sondernutzung eingestufte Absperrung von 715 m<sup>2</sup> eines Geh- und Radwegs im Bereich des mehrgeschossigen, verglasten Bürogebäudes der Antragstellerin für den Zeitraum vom 12. Mai 2011 bis 11. Juli 2011 festgesetzt wurden, mit der Begründung abgelehnt, der Gebührenbescheid erweise sich nach summarischer Prüfung als voraussichtlich rechtmäßig und seine Vollziehung hätte für die Antragstellerin (eine Lebensversicherung) keine unbillige Härte zur Folge (§ 80 Abs. 4 Satz 3 VwGO).

- 4 Die Sondernutzungsgebühr finde ihre Grundlage in §§ 18, 19, 21 SächsStrG i. V. m. der städtischen Sondernutzungssatzung vom 6. Oktober 2005. Das Aufstellen der Absperrung und des Bauzauns im Bereich des öffentlichen Geh- und Radwegs gehöre weder zum (schlichten) Gemeingebrauch i. S. v. § 14 SächsStrG noch zu dem im Sächsischen Straßengesetz nicht ausdrücklich geregelt, jedoch in der Rechtsprechung anerkannten Anliegergebrauch (gesteigerter Gemeingebrauch), der eine weitergehende Inanspruchnahme des öffentlichen Straßenraums für eine erforderliche und angemessene Grundstücksnutzung der Straßenanlieger im Rahmen der tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten gestatte (wie etwa das vorübergehende Aufstellen von Abfallbehältern). Vielmehr liege eine Sondernutzung i. S. v. § 18 SächsStrG vor.
- 5 Die Absperrung des Geh- und Radwegs sei für die Grundstücksnutzung nicht erforderlich gewesen und habe nach Umfang (715 m<sup>2</sup>) und Dauer (zwei Monate) den Gemeingebrauch erheblich beeinträchtigt, weil sie eine Nutzung des Geh- und Radwegs vor dem Bürogebäude der Antragstellerin ausgeschlossen habe. Ebenso wenig erschließe es sich, dass ein Schutz der Passanten vor herabfallenden Scheiben des Bürogebäudes wegen sog. Spontanbrüche nicht durch fassadenseitige Fangnetze oder ein Gerüst mit Passantentunnel hätte erfolgen können. Die Einwände der Antragstellerin, ein solches Gerüst hätte den für die Fassadenbegutachtung erforderlichen Einsatz einer Hubarbeitsbühne verhindert und das Aufschlagen von Scheiben auf einem Fußgängertunnel sei für andere Verkehrsteilnehmer gefährlicher als ein ebenerdiges Aufschlagen, überzeugten schon wegen der zusätzlich möglichen Sicherungsmaßnahmen nicht. Jedenfalls nach Abschluss der Begutachtung wäre der Aufbau eines Gerüsts selbst nach Einschätzung der Antragstellerin möglich gewesen. In ihrem Schreiben vom 23. Mai 2011 habe die Antragstellerin ausgeführt, sie wolle „gern die Kosten für den Aufbau eines Gerüsts (...) sparen, da (...) ihr) bereits mit der Begutachtung erhebliche Kosten“ entstünden.
- 6 Für die Sondernutzung habe die Antragsgegnerin die veranschlagten Gebühren erheben dürfen. Neben der erteilten Ausnahmegenehmigung der Straßenverkehrsbehörde zur Sperrung des Geh- und Radwegs nach § 46 Abs. 1 Nr. 8 StVO habe es keiner Sondernutzungserlaubnis des Straßen- und Tiefbauamts bedurft (§ 19 SächsStrG). Dies schließe die Erhebung von Sondernutzungsgebühren nach Maßgabe von § 13 Abs. 2 der Sondernutzungssatzung i. V. m. dem Gebührenkatalog (Anlage 1 der Satzung) in-

dessen nicht aus. Gem. Nr. 14 des Gebührenkatalogs seien Sondernutzungsgebühren für die „Inanspruchnahme von öffentlichen Straßen infolge von Baumaßnahmen“ zu erheben, wobei für „Baustoffablagerungen, Baustelleneinrichtungen, Container, Gerüste, Sonstiges“ i. S. v. Nr. 14.1 je angefangenem Quadratmeter pro Monat bzw. Woche gestaffelt nach Straßenkategorie Gebühren zwischen 0,80 € und 12,40 € anfielen. Auch Vorbereitungsmaßnahmen seien den „Baumaßnahmen“ zuzurechnen, weshalb sich die Antragstellerin, die keine zeitnahe Schadensbeseitigungsmöglichkeit gefunden habe, nicht geltend machen könne, dass sie im maßgeblichen Zeitraum keine Baumaßnahmen im engeren Sinne habe durchführen lassen. Für eine fehlerhafte Ermittlung der Gebührenhöhe nach Straßenkategorie II (9,20 €/Monat/m<sup>2</sup>) sei nichts ersichtlich. Der Geh- und Radweg vor dem Bürogebäude der Antragstellerin verlaufe ausweislich der Fotos in der Beiakte (S. 35 ff.) parallel zur Fahrbahn, von der er durch einen Park- und Grünstreifen getrennt sei. Damit handele es sich um ein unselbstständigen Geh- und Radweg i. S. v. § 2 Abs. 2 Nr. 1b SächsStrG und nicht um einen Weg der Kategorie IV (3,20 €/Monat/m<sup>2</sup>), die nur selbstständige Geh- und Radwege erfasse. Die gebührenrechtliche Unterscheidung zwischen selbstständigen und unselbstständigen Geh- und Radwegen in der Sondernutzungssatzung verstoße weder gegen das Äquivalenzprinzip noch gegen den Gleichheitssatz. Aufgrund des Ausbauszustands und der Verbindungsfunktion der Straße sei auch von einer Hauptsammelstraße (Kategorie II) und nicht nur von einer Sammelstraße (Kategorie III) auszugehen.

- 7 Mit ihrer Beschwerdebegündung macht die Antragstellerin geltend, die in enger Abstimmung mit der Bauaufsichts- und Straßenverkehrsbehörde der Antragsgegnerin erfolgte Absperrung des Geh- und Radwegs zur Abwehr von Gefahren für Leben und Gesundheit der Passanten sei als unentgeltlicher Anliegergebrauch einzustufen, wie er für das sächsische Landesrecht u. a. durch das Senatsurteil vom 5. März 2012 - 1 A 966/10 - anerkannt sei. Absperrungen zur Gefahrenabwehr seien nicht anders zu beurteilen als Baustelleneinrichtungen, die nach allgemeiner Auffassung zum Anliegergebrauch gehörten. Abweichend von der fachlichen Einschätzung ihrer Bau- und Straßenverkehrsbehörde, die eine Sicherung des gesamten Geh- und Radwegs als „abwegig“ angesehen hätten, habe sich die Antragsgegnerin nachträglich auf den Standpunkt gestellt, den Gefahren von herabstürzenden Glasscheiben hätte durch einen Passantentunnel begegnet werden können. Die im Gerüstbau verwendeten Staub- und Dachnetze böten jedoch keinen wirksamen Schutz gegen berstende Scheiben, die mit hoher

Geschwindigkeit auf eine Gerüstkonstruktion in zwei Meter Höhe aufträfen. Dies habe das Verwaltungsgericht verkannt. Eine vollständige Einrüstung der Glasfassade über einen Zeitraum von zwei Monaten hätte angesichts der großen Gebäudefläche Kosten in Höhe von etwa 50.000 bis 60.000 € verursacht. Angesichts der Komplexität des Schadensbildes und der nicht unmittelbar möglichen Wiederherstellungsmaßnahmen hätte das Gerüst sogar noch für einen längeren Zeitraum am Bürogebäude verbleiben müssen. Ein derart hoher finanziellen Aufwand sei unverhältnismäßig und müsse von der Antragstellerin nicht getragen werden, zumal der damals gesperrte Geh- und Radweg wegen der Siedlungsstruktur nur in sehr geringem Umfang frequentiert werde. Weder der Umfang der abgesperrten Fläche noch die die Dauer der Maßnahme schlossen einen Anliegergebrauch aus. Unter zeitlichen Gesichtspunkten sei entscheidend, ob der Gemeingebrauch dauerhaft ausgeschlossen werde. Da das Bürogebäude besonders groß sei, erstrecke sich der Anliegergebrauch notwendigerweise auf eine größere Verkehrsfläche.

- 8 Entgegen den Ausführungen des Verwaltungsgerichts sei die laufende Nr. 14.1 des Gebührenkatalogs nicht einschlägig, weil keine „Inanspruchnahme von öffentlichen Straßen infolge von Baumaßnahmen“ vorgelegen habe, sondern eine Absperrung ausschließlich aus Gründen der Gefahrenabwehr nach einer entsprechenden Aufforderung der Bauaufsichtsbehörde erfolgt sei. Seinerzeit sei offen gewesen, ob Baumaßnahmen stattfinden sollten, die eine Absperrung erforderten. Dies sei erst durch den im Juni/Juli 2011 tätig gewordenen Gutachter zu ermitteln gewesen. Ein funktionaler Zusammenhang zu den späteren Baumaßnahmen hätte vom Verwaltungsgericht nicht unterstellt werden dürfen. Nach umfangreichen Untersuchungen habe die Antragstellerin erst im Juni 2012 mit der Wiederherstellung der Glasfassade begonnen.
- 9 Der unter Beachtung des abgabenrechtlichen Bestimmtheitsgrundsatz und des Analogieverbots auszulegende Wortlaut des Gebührentatbestands beschränke sich auf die Inanspruchnahme von Verkehrsflächen im unmittelbaren zeitlichen und funktionalen Zusammenhang mit Baumaßnahmen; der hilfsweise von der Antragsgegnerin herangezogene Auffangtatbestand in Nr. 15 des Katalogs sei wegen eines Verstoßes gegen den Grundsatz der Tatbestandsmäßigkeit der Abgabenschuld nichtig. Schließlich habe das Verwaltungsgericht einen unzutreffenden Gebührensatz zugrunde gelegt, weil sowohl selbstständige als auch unselbstständige Geh- und Radwege nach Anlage 2 der

Sondernutzungssatzung der (Straßen-)Kategorie IV zuzuordnen seien; zumindest gehöre die Straße „A.....“ nach ihrer Einbindung in das Straßennetz und ihrer geringen Verkehrsbelastung nur zur Kategorie III. Die abgabenrechtliche Gleichstellung des abgesperrten Geh- und Radwegs mit Geh- und Radwegen an der stark frequentierten L..... Straße im Bereich des Einkaufszentrums „E.....“ verstoße gegen den Gleichheitssatz und das Prinzip der speziellen Entgeltlichkeit.

- 10 Dieses Beschwerdevorbringen gibt zur beantragten Änderung des verwaltungsgerichtlichen Beschlusses keinen Anlass. Bei der im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes gebotenen summarischen Prüfung folgen daraus weder ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Gebührenbescheides noch hätte dessen Vollziehung für die Antragstellerin eine unbillige, nicht durch überwiegende öffentlichen Interessen gebotene Härte zur Folge (vgl. § 80 Abs. 4 Satz 3 VwGO).
- 11 Mit Blick auf das Beschwerdevorbringen ist der Erfolg des Widerspruchs der Antragstellerin nach derzeitigem Erkenntnisstand teilweise offen, aber nicht wahrscheinlicher als dessen Misserfolg, so dass keine ernstlichen Zweifel i. S. v. § 80 Abs. 4 Satz 3 Halbsatz 1 VwGO an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Bescheids bestehen (zum Prüfungsmaßstab bei öffentlichen Abgaben vgl. SächsOVG, Beschl. v. 28. Juli 2003, SächsVBl. 2004, 34, 35; Beschl. v. 23. Oktober 2012 - 5 B 287/12 -, juris Rn. 4). Bei sofortiger Zahlung öffentlicher Abgaben (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 VwGO) drohen wegen deren Rückzahlbarkeit im Regelfall keine irreparablen Verhältnisse. Sofern die Vollziehung nicht ausnahmsweise eine unbillige, nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gebotene Härte zur Folge hätte, ist es daher gerechtfertigt, die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs nur anzuordnen, wenn entweder die vom Rechtsschutzsuchenden selbst erhobenen oder sonst bei summarischer Prüfung offensichtlichen Fehler ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Abgabenbescheids begründen. Stehen die Rechtsgrundlagen eines Abgabenbescheids im Streit, müssen diese bereits bei summarischer Prüfung offensichtlich unwirksam sein. Ebenso bleiben aufwändige Tatsachenfeststellungen sowie die Beantwortung schwieriger, bislang ungeklärter Rechtsfragen grundsätzlich dem Hauptsacheverfahren vorbehalten (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 21. März 2012, LKV 2012, 365 [4. Senat]; Beschl. v. 23. Oktober 2012 a. a. O. ).

- 12 Eine unbillige Härte liegt ersichtlich nicht vor. Der Haupteinwand der Antragstellerin, die Absperrung einer Fläche von 715 m<sup>2</sup> des Geh- und Radwegs vor ihrem Bürogebäude zur Gefahrenabwehr im Zeitraum vom 12. Mai 2011 bis 11. Juli 2011 gehöre zum (gebührenfreien) Anliegergebrauch des öffentlichen Straßenraums, was die Gebührenerhebung auf der Grundlage der Sondernutzungssatzung von vornherein ausschließe, greift nicht durch.
- 13 Nach der Rechtsprechung des Senats (Urt. v. 5. März 2012 - 1 A 966/10 -, abgedruckt u. a. in DVBl. 2012, 1511 [nicht rechtskräftig; Nichtzulassungsbeschwerde anhängig unter BVerwG 3 B 86.12]) gewährleistet das Sächsische Straßengesetz neben dem Gemeingebrauch (§ 14 Abs. 1), der Sondernutzung (§ 18 Abs. 1 Satz 1) und der sonstigen Benutzung (§ 23 Abs. 1) einen gesetzlich nicht ausdrücklich geregelten erlaubnisfreien Anliegergebrauch an öffentlichen Straßen. Der erlaubnisfreie Anliegergebrauch umfasst eine nach der Verkehrsanschauung unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten angemessene Nutzung des öffentlichen Straßenraums durch den Anlieger, soweit diese Benutzung den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt, erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift. Zum Geltungsgrund und Inhalt des Anliegergebrauchs hat sich der seit dem Jahr 2008 nach einer mehrjährigen Unterbrechung wieder für das Straßenrecht zuständige Senat in dem von der Antragstellerin zitierten Urteil wie folgt geäußert:

„Nicht anders als die Straßengesetze des Bundes und der „alten“ Bundesländer (vgl. Sauthoff, Öffentliche Straßen, 2. Aufl., Rn. 343), an denen sich der sächsische Gesetzgeber insoweit orientierte (vgl. LT-Drs. 1/2057, S. 8 der Gesetzesbegründung zu § 14), gewährleistet das am 16. Februar 1993 in Kraft getretene Sächsische Straßengesetz neben dem Gemeingebrauch (§ 14 Abs. 1), der Sondernutzung (§ 18 Abs. 1 Satz 1) sowie der sonstigen Benutzung (§ 23 Abs. 1) von öffentlichen Straßen einen gesetzlich nicht ausdrücklich geregelten erlaubnisfreien Anliegergebrauch, der - abhängig namentlich von der Gesetzssystematik des jeweiligen Straßengesetzes - z. T. als Sonderform des Gemeingebrauchs angesehen und auch als „gesteigerter“ Gemeingebrauch bezeichnet wird (vgl. Sattler, Die Rechtsprechung des Sächsischen Oberverwaltungsgericht zum Sächsischen Straßengesetz, SächsVBl. 2000, 187, 191; VG Leipzig, Urt. v. 27. September 1999, LKV 2000, 271, 272). Die sich aus den besonderen Nutzungsbedürfnissen und -möglichkeiten von Anliegern im Vergleich zu anderen Nutzern (etwa bloßen Verkehrsteilnehmern) ergebende „gesteigerte“ Straßennutzung war - auch ohne Aufnahme einer gesonderten Regelung in den Gesetzestext - bei Schaffung des Sächsischen Straßengesetzes in der straßenrechtlichen Verwaltungspraxis und Rechtsprechung der Bundesrepublik Deutschland seit langem allgemein anerkannt (Stahlhut, in: Kodal, Straßenrecht, 7. Aufl., Kapitel 26 Rn. 10 ff.; Fickert, Straßenrecht in NRW, 3. Aufl., § 14a StrWG Rn. 3), weshalb mangels gegenteiliger Anhaltspunkte

in den Gesetzesmaterialien davon auszugehen ist, dass der sächsische Landesgesetzgeber das - insoweit - nach dem Vorbild der anderen Bundesländer geschaffene Straßenrecht mit dem Inhalt zur Geltung bringen wollte, den es im Zeitpunkt der Rezeption namentlich durch die damalige langjährige höchstrichterliche Rechtsprechung erfahren hatte (für die Rezeption von Bundesrecht vgl. etwa BVerwG, Urt. v. 5 April 2006, SächsVBl. 2006, 212, 213 f.).

Ausgehend von diesem Verständnis der landesstraßenrechtlich gewährleisteten Nutzungsrechte ist es für die Auslegung der hier maßgeblichen Vorschriften nicht entscheidend, dass der Anliegergebrauch nach der im Jahr 1999 grundlegend geänderten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (11. Mai 1999, NVwZ 1999, 1341, 342; anders noch Urt. v. 13. Juni 1980, NJW 1981, 412 f.) nicht mehr aus der Eigentumsgewährleistung des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG abzuleiten ist, wie es der früheren ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung entsprach (Sauthoff a. a. O. Rn. 343 m. w. N.). Ebenso wenig kommt es auf die in der mündlichen Verhandlung angesprochene Frage an, ob sich in dem vergleichsweise kurzem Zeitraum seit der Neugründung des Freistaats Sachsen im Jahr 1990 ein gesteigerter Gemeingebrauch bzw. erlaubnisfreier Anliegergebrauch als gewohnheitsrechtlich anerkanntes Rechtsinstitut herausbilden konnte. Eine Anknüpfung an das in der Vorkriegszeit in Sachsen wohl bestehende Gewohnheitsrecht, von dem das Sächsische Obergericht etwa im Jahr 1937 ausgegangen ist (Urt. v. 22. Mai 1937, JbSächsOVG a. F. 40, 336, 337: „besonders gearteter Gebrauch“ des Anliegers, der „aus dem Bestand des Weges ganz von selbst“ [folgt] und „seit alters her jederzeit als rechtens angesehen“ wurde), scheidet ersichtlich aus. Der Straßenverordnung der DDR (einschließlich ihrer Durchführungsbestimmungen), die nach der Wiedervereinigung Deutschlands bis zum Inkrafttreten des Sächsischen Straßengesetzes als Landesrecht fort galt, war ein vergleichbares Nutzungsrecht von Straßenanliegern nicht zu entnehmen. Nach dem Straßenrecht der DDR fielen die sog. faktischen Nutzungsvorteile von Anliegern unter den allgemeinen Begriff der öffentlichen Nutzung von Straßen; dazu gehörte u. a. die vorübergehende Lagerung von Bau- oder Brennmaterial (so Bönninger/Knobloch, Das Recht der öffentlichen Straßen, 1978, S. 3).

Der nach dem geltenden sächsischen Landesrecht gewährleistete erlaubnisfreie Anliegergebrauch, von dem das Verwaltungsgericht Dresden in dem angegriffenen Urteil zutreffend ausgegangen ist, gestattet dem Anlieger (Eigentümer oder Besitzer) eines Grundstücks an einer öffentlichen Straße innerhalb der geschlossenen Ortslage, der auf die Straßennutzung angewiesen ist, eine nach der Verkehrsanschauung unter Berücksichtigung der jeweiligen örtlichen Gegebenheiten angemessene Nutzung des öffentlichen Straßenraums (namentlich des Gehwegs), soweit diese Benutzung den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt, erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Sauthoff a. a. O. Rn. 344 ff; Stahlhut a. a. O. Kapitel 26 Rn. 24 ff.; Fickert a. a. O. § 14a Rn. 9 ff; VGH BW, Beschl. v. 26. März 2002 - 5 S 2308/01 -, juris 10). Nach diesem Maßstab gehören u. a. die kurzfristige Lagerung von angeliefertem Heiz- oder Baumaterial sowie das vorübergehende Aufstellen von Abfallbehältern auf dem Gehweg vor dem eigenen Grundstück für eine alsbaldige turnusmäßige Entleerung herkömmlicherweise zum anerkannten erlaubnisfreien Anliegergebrauch (vgl. Sauthoff a. a. O. Rn. 351; Stahlhut a. a. O. Kapitel 26 Rn. 96, 105; für Abfallbehälter: BayVGH, Urt. v. 8. April 1992 - 4 B 88.933 -, juris Rn. 13; OVG NRW, Urt. v. 24. Februar 1975, OVG 30, 259; VG Aachen, Beschl. v. 20. Juni 2008 - 6 L 252/08 -, juris Rn. 34 ff.; VG Dresden, Beschl. v. 30. März 2006 - 3 K 135/06 -, VG Leipzig,

Urt. v. 29. Januar 2008 - 1 K 1226/06 -; VG Saarlouis, Beschl. v. 16. Juli 2008 - 6 L 416/08 -, juris Rn. 12). Die Abgrenzung des erlaubnisfreien Anliegergebrauchs von anderen Nutzungsarten ist nicht von der gemeindlichen Satzungskompetenz umfasst (vgl. Lorenz, Landesstraßengesetz Baden-Württemberg, § 16 Rn. 67 zur vergleichbaren Rechtslage in BW). Gem. § 18 Abs. 1 Satz 3 SächsStrG kann die Gemeinde durch Satzung lediglich bestimmte Sondernutzungen in den Ortsdurchfahrten und in Gemeindestraßen von der Erlaubnispflicht befreien und die Ausübung solcher Nutzungen näher regeln. Darüber hinaus gehende Satzungsregelungen mögen ein Indiz für eine örtlich bestehende Verkehrsanschauung bilden (so Lorenz a. a. O.), können für sich genommen jedoch nicht ohne weiteres für die Abgrenzung des erlaubnisfreien Anliegergebrauchs (gesteigerten Gemeingebrauchs) zur Sondernutzung herangezogen werden.“

- 14 Daran hält der Senat für die Auslegung des Sächsischen Straßengesetzes fest. Nach diesen Maßstäben mag unter Umständen auch die kurzzeitige Inanspruchnahme von öffentlichen Verkehrsflächen für notwendige Baumaßnahmen an einem Gebäude des Straßenanliegers zum Anliegergebrauch gehören (so VG Leipzig, Urt. v. 27. September 1999, LKV 2000, 271 für das Aufstellen von Baugerüsten).
- 15 Die Grenze des erlaubnisfreien Anliegergebrauchs wird allerdings dort erreicht, wo der Gemeingebrauch anderer in regelungsbedürftiger Weise erheblich behindert wird, etwa wenn Fußgänger auf die Fahrbahn ausweichen müssen (so Sauthoff a. a. O. Rn. 352) oder größere Flächen des öffentlichen Verkehrsraums für einen mehrmonatigen Zeitraum abgesperrt werden (so bereits VGH BW, Beschl. v. 26. März 2002, VBIBW 2002, 343 für die Sperrung eines Gehwegs mit Parkbucht auf einer Fläche von nahezu 100 m<sup>2</sup> für einen Zeitraum von etwa acht Monaten). Mit dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg (a. a. O.) hält der Senat eine Beschränkung des landesrechtlich geregelten Anliegergebrauchs auf Nutzungen, die den Gemeingebrauch am öffentlichen Verkehrsraums weder räumlich noch zeitlich erheblich beeinträchtigen, auch deshalb für unabdingbar, weil Verkehrsteilnehmer mehr denn je auf das „knappe Rechtsgut Straße“ angewiesen sind. Dies gilt - selbstverständlich - auch für Fußgänger, Fahrradfahrer und vergleichbare Verkehrsteilnehmer, deren Belange bei der straßenrechtlichen Unterscheidung zwischen Anliegergebrauch und Sondernutzung an öffentlichen Verkehrsflächen ebenso zu berücksichtigen sind wie die Belange motorisierter Verkehrsteilnehmer.
- 16 Die mit der großflächigen mehrmonatigen Sperrung des Geh- und Radwegs verbundene erhebliche Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs führt nach der oben wieder-

gegebenen Definition des landesrechtlich gewährleisteten Anliegergebrauchs im Senatsurteil vom 5. März 2012 (a. a. O.) unabhängig davon zur Sondernutzung (§ 18 Abs. 1 Satz 1 SächsStrG) an diesen öffentlichen Verkehrsflächen, ob der Antragstellerin - wie vom Verwaltungsgericht angenommen - durch den Einsatz eines Gerüsts mit „Passantentunnel“ oder fassadenseitige Fangnetze andere Möglichkeiten zur Abwendung der Gefahren von herunterfallenden Fassadenteilen zur Verfügung gestanden hätten. Nutzungen des Straßenraums, die - wie hier - den Gemeingebrauch erheblich beeinträchtigen, bleiben auch dann Sondernutzungen, wenn ein Anlieger auf diese Nutzungen angewiesen ist (vgl. Sauthoff a. a. O., Rn. 350). Für die nach straßenrechtlichen Grundsätzen vorzunehmende Unterscheidung zwischen Anliegergebrauch und Sondernutzung kommt es ebenso wenig darauf an, ob eine vollständige Einrüstung der Glasfassade des mangelbehafteten Bürogebäudes für die Antragstellerin im Vergleich zum Aufwand für eine bloße Absperrung des Geh- und Fußwegs mit erheblichen Mehrkosten verbunden wäre. Das nachvollziehbare Interesse der Antragstellerin daran, den Gesamtaufwand für die aufwändige Fassadensanierung ihres offenbar erst in den 90iger Jahren des vorigen Jahrhunderts errichteten Bürogebäudes möglichst gering zu halten, kann bei der Ermessensentscheidung über die Erteilung einer ggf. erforderlichen Gestattung, nicht aber bei der Unterscheidung der hier angesprochenen straßenrechtlichen Nutzungsarten berücksichtigt werden.

- 17 Die Absperrung des Geh- und Radwegs vor dem Bürogebäude der Antragstellerin ist danach mit dem Verwaltungsgericht als Sondernutzung einzustufen, für deren Ausübung die Antragsgegnerin Gebühren nach Maßgabe von §§ 13 ff. ihrer Sondernutzungssatzung (nebst Anlagen) erheben durfte.
- 18 Mit den zutreffenden Ausführungen des Verwaltungsgerichts auf Seite 10 des angefochtenen Beschlusses geht der Senat bei der im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes gebotenen summarischen Prüfung weiter davon aus, dass die von der Antragstellerin ausgeübte Sondernutzung unter die laufende Nr. 14.1 des Gebührenkatalogs der Anlage 1 zu fassen ist, weil die Absperrung des Geh- und Radwegs unter „Baustelleneinrichtungen“, „Gerüste“ oder „Sonstiges“ bei der „Inanspruchnahme von öffentlichen Straßen infolge von Baumaßnahme“ (Ifd. Nr. 14 des Gebührenkatalogs) fällt.

- 19 Die Absperrung der Verkehrsflächen, die sich nach Aktenlage über deutlich mehr als ein Jahr hingezogen hat, stand nach vorläufiger Einschätzung des Senats durchaus in einem funktionalen und zeitlichen Zusammenhang mit der später aufgenommenen Sanierung des Bürogebäudes, mögen im Zeitraum vom 12. Mai 2011 bis 11. Juli 2011 auch keine Sanierungsarbeiten ausgeführt worden sein. Als Eigentümerin oder zumindest Nutzerin des Bürogebäudes war die Antragstellerin bauordnungsrechtlich ohne weiteres verpflichtet, die von ihrem Gebäude ausgehenden Gefahren für Leben und Gesundheit Dritter umgehend abzustellen. Dazu bedurfte es der Durchführung von „Baumaßnahmen“ im Fassadenbereich, wobei offenbar nur die Art und der Umfang dieser Maßnahmen zunächst gutachterlich geklärt werden sollten. Ebenso wie andere Vorbereitungs- und Sicherungsmaßnahmen dürfte auch dies bereits vom Wortlaut des Gebührentatbestands erfasst sein; eine abschließende Klärung ist jedoch dem Hauptsacheverfahren vorzubehalten.
- 20 Entsprechendes gilt für die weiteren Einwendungen der Antragstellerin gegen die Gebührensätze, die dem angefochtenen Bescheid zugrunde liegen, namentlich die Straßenkategorisierung nach Anlage 2 der Sondernutzungssatzung.
- 21 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO.
- 22 Die Höhe des Streitwerts folgt aus §§ 47, 53 Abs. 2 Nr. 2, § 52 Abs. 1 GKG und entspricht der erstinstanzlichen Festsetzung.
- 23 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:  
Meng

Schmidt-Rottmann

Heinlein

*Ausgefertigt:  
Bautzen, den  
Sächsisches Oberverwaltungsgericht*

*Schika  
Justizobersekretärin*